

Satzungen des Vereins „Große Weine von großen Weinbergen, e.V.“

Teil I. Einführungsbestimmungen

- 1) Der Verein Große Weine von großen Weinbergen, e.V. (nachfolgend nur Verein) ist ein freie freiwillige Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die Erzeuger oder Weingärtner laut Gesetz Nr. 321/2004 GBl., über Weinbau und -anbau, und über Änderung mancher zusammenhängender Gesetze (Gesetz über Weinbau und -anbau) in der späteren Geltung (nachfolgend nur „Gesetz“), die das Interesse an der Produktion von Weinen der höchsten Qualität über die Anforderungen des Gesetzes nach weiter angeführten Prinzipien und Bedingungen hat.
- 2) Der Sitz des Vereins ist: 691 86 Perná 181. Die Zustellungsanschrift ist die Anschrift Vinařství Dvořáček LTM, s.r.o., 696 19 Mikulčice Nr. 93.
- 3) Der Verein ist eine für unbestimmte Zeit gegründete juristische Person.
- 4) Der Verein entstand am 1. 7. 2018.

Teil II. Gegenstand der Tätigkeit

- 1) Der Verein vereinigt die Weingärtner und Weinerzeuger laut Gesetz zwecks Produktion von Weinen ausgewählter Sorten aus ausgewählten, den unten festgesetzten Weinbaustrecken aller Weinbauuntergebiete des Weinbaugebiets Mähren und des Weinbaugebiets Böhmen der höchsten Qualität, die rechtens die Bezeichnung „Große Weine von großen Weinbergen“ tragen können (nachfolgend wird verwendet tschechische Abkürzung des tschechischen Vereinsnamen „VVVV“). Diese Weine werden unter den unten angegebenen strengen Anbau- und Produktionsbedingungen erzeugt, die von dem Verein festgesetzt sind. Zu Mitgliedern des Vereins können auch diejenigen Weinanbauer laut Gesetz werden, die ausgewählte Weinberge der ausgewählten Sorten in einzelnen Weinbauuntergebieten beider Weinbaugebiete registriert haben, die zugleich laut Gesetz Erzeuger sind.
- 2) Das Ziel des Vereins ist vor allem:
 - a. das Potenzial der Qualität der besten Weinbaulokalitäten in Mähren und Böhmen zu bewerten;
 - b. Weine, die nach „Terroir“ definiert werden, zu erzeugen, bei denen die Qualität ihre Herkunft verbunden sind;
 - c. die Zukunft der einzigartigen Weinlandschaft in Mähren und in Böhmen zu sichern;
 - d. die Verehrung zu hervorragenden trockenen Weinen zu erneuern;
 - e. den Schutz und die Unverwechselbarkeit der „Großen Weinen von großen Weinbergen“ zu sichern, mittels registrierter Trademark des Vereins;
 - f. die Einhaltung der unten festgesetzten ausführlichen Regeln der Produktion VVVV gemäß Punkt 3 dieses Absatzes bei allen Mitgliedern des Vereins zu beaufsichtigen;
 - g. ausgewählte Weinberge für Weine VVVV der Mitglieder des Vereins während der Vegetationszeit und vor der Ernte zu kontrollieren, vor allem mit der Konzentration auf die Traubenqualität und auf Maßnahmen, die die Erträge beeinflussen;

- h. während Verkostungen bei Mitgliedern des Vereins die VVVV-Weine vor dem sowie nach dem Flaschenfüllen zu kontrollieren;
- i. spätestens alle 5 Jahre eine physische Kontrolle jedes Weinguts der Mitglieder des Vereins durchzuführen, mit der Konzentration auf Aufsehen und Ausstattung der Liegenschaften, damit auch diese das Bild gestalten, das hohen Standards der Qualität der Weine von VVVV entsprechen wird, sowie auf die Zugänglichkeit des qualifizierten Personals, das in Weingütern von Mitgliedern des Vereins die Weinanbau- sowie Winzerarbeiten einschließlich Marketing leisten;
- j. auf Einhaltung der zweischichtigen Klassifizierung der VVVV-Weine bei Mitgliedern des Vereins zu achten:
 - i. „Großer Weinberg“ - die besten Weinberge in Mähren und in Böhmen und die eng definierten besten Grundstücke darunter, die Spitze der Pyramide, ausdrucksvolle Weine mit besonderem Reifepotenzial, traditionelle Sorten, die jeweiliger Lokalität in gegebenem Gebiet am besten angepasst sind,
 - ii. „Prämienweinberge“ - erstklassige Weinberge in Mähren und in Böhmen mit charakteristischen Eigenschaften, optimale Bedingungen für Wachstum der Rebe, durch langzeitigen Anbau überprüft, traditionelle Sorten jeweiligen Gebiets.

3) Grundlegende Bedingungen und Parameter von VVVV:

- a. Traubenwein von ausgewählten Grundstücken der ausgewählten Weinbaustrecken, die mit traditionellen Sorten bestockt sind, die für jeweilige Lokalität typisch sind - das Verzeichnis wird einen Anhang der Satzungen bilden, es wird von Gründern des Vereins durchlaufend konkretisiert und ergänzt;
- b. Weinberge werden mindestens behandelt, gemäß Prinzipien höherer Stufe der integrierten Produktion, ohne mineralische Düngemittel, ohne Verwendung von Herbiziden, gestattet ist nur die Verwendung der humifizierten Form von organischen Düngemitteln (Wurmkompostierung, Kompost);
- c. Weinberg im Hang, verdichtete Pflanzung mindestens 6.000 Rebstöcke pro Hektar;
- d. „Große“ und „Prämienweine“ erst von ausbalancierten Ernten produzieren, d.h. minimale Anzahl der Ernten vor der Ernte der Trauben für „große Weine“ gemäß Schema: Breite der Zwischenreihe in Metern mal zehn, minimales Alter des Weinbergs für „Prämienweine“ gemäß Schema: Breite der Zwischenreihe in Metern mal zehn;
- e. maximaler Ertrag 50 hl pro Hektar, alternativ die Reduzierung der Ernte so, dass schließlich von einem Rebstock maximale Produktion einer Weinflasche mit Volumen 750 ml ist;
- f. Weinschulung in Fässern, ideal ist Gärung in Fässern, minimale Reifung in Fässern ist 6 Monate für Weißweine und 12 Monate für Rotweine;
- g. manuelle Ernte der Trauben ist nötige Bedingung, ebenso die volle physiologische Reife der Trauben;
- h. alle VVVV-Weine müssen die Bedingungen für Weine in der Kategorie der Einordnung der Weine im Einklang mit dem Gesetz erfüllen;
- i. alkoholische Fermentation mit Verwendung von neutralen, reinen Hefekulturen, auch von anderen Sorten als *Saccharomyces* (Zuckerhefen);
- j. malolaktische Fermentation nur mit Verwendung reinen Bakterienkulturen;
- k. verbotene Vorgangsweisen sind: Kryomazerierung, Thermoflash-Verfahren, Verwenden von Enzymen, Chips und Bonifikatoren (Tannine, Verschönungsmittel u.ä.),

- l. alle Weine sind trocken, darunter versteht man Glukose und Fruktose insgesamt weniger als 4 g/l,
 - m. Weißweine dürfen zum Verkauf frühestens den 1. September des nach der Ernte folgenden Jahres, Rotweine frühestens den 1. September des zweiten Jahres nach der Ernte freigegeben.
Diese Bedingungen werden von Gründern des Vereins durchlaufend konkretisiert und ergänzt.
- 4) Der Verein koordiniert die Tätigkeit seiner Mitglieder und schützt ihre berechtigten Interessen. Unter seinen Mitgliedern werden gute Beziehungen gehalten, die auf Prinzipien von Verständnis und gegenseitiger Hilfe basieren.
 - 5) Der Verein kooperiert mit Behörden der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung im Umfang seiner Tätigkeit. In dieser Kooperation setzt er die wirtschaftlichen beruflichen rechtlichen, unternehmerischen sowie andere Interessen seiner Mitglieder durch.
 - 6) Der Verein strebt nach dem Fortschritt und der Modernisierung von Weinanbau und Weinerzeugung, organisiert aufklärerische Ausbildungstätigkeit, sichert die Propagation und Verbreitung der Informationen über VVVV, bzw. veranstaltet Vorlesungen, Wettbewerbe und Ausstellungen in dem Fachgebiet und führt Kontrollen von VVVV-Produzenten und VVVV-Weinen.
 - 7) Der Verein bemüht sich um den Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Natur, um die Produktion von gesundheitlich unschädlichen Weinen aus Trauben der Rebe der höchsten Qualität über die Anforderungen des Gesetzes.

Teil III. Mitgliedschaft

- 1) Zu dem Mitglied des Vereins kann nur unbescholtene natürliche Person werden, die älter als 18 Jahre ist, oder juristische Person, deren langzeitige hervorragende Weinqualität in der Tschechischen Republik sowie im Ausland anerkannt ist, die die Bedingungen der VVVV-Produktion erfüllt, und die einer der Gründer des Vereins oder ein Mitglied des Vereinsvorstands empfiehlt. Um die Mitgliedschaft kann nicht ersucht werden.
- 2) Erfüllt ein potenzielles neues Mitglied alle Bedingungen des Vereins, entscheidet der Vereinsvorstand über die Annahme. Die Mitgliedschaft in dem Verein entsteht an dem Tag, wann der Vereinsvorstand die Entscheidung über die Annahme akzeptiert, falls diese Entscheidung zugleich ein späteres Datum nicht festsetzt. Die Mitgliedschaft geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Vereinsmitglieds über. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Annahme eines neuen Mitglieds mit der einfachen Stimmenmehrheit, jedes der Mitglieder des Vorstands hat eine Stimme, der Vorsitzende des Vereins hat zwei Stimmen.
- 3) Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Verweisung,
 - c) durch Aufhebung des Vereins,
 - d) durch Versterben des Mitglieds,

- e) durch Erlöschen des Mitglieds.
- 4) Das Mitglied kann aus dem Verein aufgrund schriftlicher Mitteilung über Austritt, die dem Vorsitzenden des Vereins zugestellt wird, freiwillig austreten.
- 5) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Verweisung des Mitglieds mit der einfachen Stimmenmehrheit, jedes der Mitglieder des Vorstands hat eine Stimme, der Vorsitzender des Vereins hat zwei Stimmen. Gegen die Entscheidung des Vorstands des Vereins über die Verweisung des Mitglieds kann dieses Mitglied eine schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Vereins, einlegen, und dies binnen zehn Tage ab dem Zustellungstag der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung über Verweisen. Die eingelegte Beschwerde hat die aufschiebende Wirkung, d.h. die Entscheidung über die Verweisung, gegen die die Beschwerde eingelegt wurde, ist bis Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde nicht verbindlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde bei ihrer nächsten Tagung. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- 6) Das Mitglied des Vereins kann verwiesen werden:
 - a) für grobe Verletzung der Prinzipien der Produktion von VVVV-Weinen,
 - b) für grobe oder wiederholte Verletzung von allgemeinen ethischen Regeln oder Regeln der Gemeinschaft in dem Verein,
 - c) für Nichtbezahlen der festgesetzten Beiträge gemäß Bedingungen, die durch diese Satzungen gegeben sind,
 - d) für grobe Verletzung der Regeln für die Weinproduktion gemäß nationalen Vorschriften sowie der Vorschriften der EU,
 - e) im Fall der rechtskräftigen Verurteilung zu der Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Straftat,
 - f) wenn er die Satzungen oder andere Vorschriften des Vereins verletzt, oder wenn er im Widerspruch zu den Interessen des Vereins handeln wird.
- 7) Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt immer zu dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über Verweisung erlassen wurde.
- 8) Über die Annahme sowie Verweisung der Mitglieder des Vereins informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung.

Teil IV. Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 1) Das Vereinsmitglied hat das Recht:
 - a) sich an der Tätigkeit des Vereins zu beteiligen,
 - b) zu wählen und in die Organe des Vereins gewählt zu sein,
 - c) mittels der Organe des Vereins über die Tätigkeit des Vereins zu entscheiden,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins unter den von diesen Satzungen gegebenen Bedingungen zu beantragen.
- 2) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet:
 - a) innere Vorschriften des Vereins einzuhalten und die von seinen Organen angenommenen Beschlüsse zu erfüllen,
 - b) festgesetzte Beiträge zu bezahlen,

- c) innere Vorschriften des Vereins einzuhalten, die die Produktion von VVVV-Weinen regeln,
- d) geltende Rechtsvorschriften einzuhalten, die den Weinbau und -anbau betreffen,
- e) das Vermögen des Vereins zu schützen,
- f) den guten Ruf von VVVV und ihrer Produzenten zu schützen.

Teil V. Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand des Vereins,
 - c) Vorsitzender des Vereins, der das satzungsgemäße Organ des Vereins ist,
 - d) Präsident des Vereins.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung nehmen alle Mitglieder des Vereins teil, wobei jedes eine Stimme hat.

- 3) Die Mitgliederversammlung genehmigt aufgrund Vorschlag des Vereinsvorstands die Satzungen des Vereins und andere innere Vorschriften des Vereins, einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen, wenn ihre Annahme nicht in den Wirkungsbereich des Vereinsvorstands nicht anvertraut wird.

- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Erlöschen des Vereins und über Bestellung eines Liquidators.

- 5) Die Mitgliederversammlung genehmigt den finanziellen Jahresabschluss des Vereins (Einnahmen-Ausgaben-Übersicht, Übersicht der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten).

- 6) Die Tagung der ordentlichen Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, und sie wird von dem Vorsitzenden des Vereins einberufen, spätestens 15 Tage vor dem Tag ihrer Veranstaltung.

- 7) Die Einladung zu der Tagung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern elektronisch an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet, die dem Verein von ihm letztes mitgeteilt wurde. Die Einladung wird den Ort, das Datum, die Zeit der Veranstaltung und das Programm der Tagung der Mitgliederversammlung enthalten.

- 8) In dringenden Fällen kann der Vorstand die außerordentliche Tagung der Mitgliederversammlung auch in einem kürzeren Termin vor ihrer Veranstaltung einberufen. Die Tagung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn darum mindestens eine Hälfte der Mitglieder des Vereins ersucht. Dann muss die Tagung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bis einen Monat ab dem Tag der Zustellung des Ersuchens einberufen werden. In dem Ersuchen muss der Grund für die Einberufung der Tagung der außerordentlichen Mitgliederversammlung angegeben werden.

- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei der Teilnahme der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Vereins. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei der Teilnahme der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Vereins. Falls halbe Stunde nach der vorgesehenen Eröffnung die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vereins nicht anwesend ist, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig in der Anzahl der Anwesenden.
- 10) An Anfang der Tagung der Mitgliederversammlung werden ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Prüfer der Niederschrift gewählt. Nachfolgend wird nach der eventuellen Ergänzung oder den Änderungen das Programm der Tagung der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Änderung des Programms der Tagung der Mitgliederversammlung gegenüber dem in der Einladung angegebenen Programm bedarf der Einwilligung der absoluten Mehrheit der Stimmen von anwesenden Mitgliedern.
- 11) Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund der Abstimmung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird angenommen, wenn dafür die Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vereins abstimmt, die an der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 12) Die Annahme des Beschlusses über Änderung der Satzungen, über Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden des Vereins, über Aufhebung des Vereins, sowie über Ernennung des Liquidators bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- 13) Die Wahlen und Abstimmungen an Tagungen der Mitgliederversammlung können geheim oder öffentlich sind. Die Form der Wahlen oder der Abstimmungen an Tagungen der Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand des Vereins vor. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, wird auf die Weise abgestimmt, die der Vorstand des Vereins vorschlägt.
- 14) Von der Tagung der Mitgliederversammlung des Vereins wird eine Niederschrift verfasst. Ein Bestandteil der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste der Anwesenden an der Tagung der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, dem Prüfer der Niederschrift und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 15) Der Vorstand des Vereins ist ein Vollzugsorgan des Vereins, das für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Der Funktionszeitraum des ersten Vorstands des Vereins endet den 31. 12. 2024.
- 16) Der Vorstand des Vereins hat fünf Mitglieder, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vereins und den Präsidenten des Vereins wählen.
- 17) Der Vorstand des Vereins vor allem:
- a. sichert die Tätigkeit des Vereins und wirtschaftet mit seinem Vermögen;
 - b. erlegt die Pflichten den Mitgliedern des Vereins innerhalb des Umfangs des Gegenstands der Tätigkeit des Vereins auf;
 - c. setzt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge fest und sichert ihre Einziehung;
 - d. bei Bedarf schlägt der Mitgliederversammlung des Vereins die Änderungen der inneren Vorschriften des Vereins vor;

- e. führt die Administrative und das Verzeichnis der Mitglieder des Vereins;
- f. entscheidet über Entstehung und Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Verein.

- 18) Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf. Die Tagung beruft der Vorsitzende des Vereins oder jedes andere Mitglied des Vorstands ein. Über Tagung des Vorstands des Vereins, über Programm seiner Verhandlung und über Outputs werden die Mitglieder des Vereins elektronisch nach der Entscheidung des Vorstands des Vereins informiert.
- 19) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Abstimmung an der Tagung oder außerhalb der Tagung per rollam. Die Entscheidung wird angenommen, wenn sich dafür die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands äußert. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme, der Vorsitzende des Vereins hat zwei Stimmen.
- 20) Der Vorsitzende des Vereins ist sein satzungsgemäßes Organ, vertritt den Verein nach außen und handelt in seinem Namen.
- 21) Für den Verein handeln ferner Personen, die von dem Vorsitzenden des Vereins aufgrund der Vollmacht beauftragt wurden, im Umfang ihrer Bevollmächtigung. Diese Vollmachten erlässt der Vorsitzende des Vereins immer im Einklang mit dem Beschluss des Vorstands des Vereins.
- 22) Das Unterzeichnen für den Verein erfolgt so, dass der Vorsitzende des Vereins zu dem Namen des Vereins seine Unterschrift mit der Angabe der Funktion beifügt. Die Personen, die aufgrund der Vollmacht handeln, fügen der zu unterzeichnenden Urkunde darüber hinaus die Vollmacht bei, aufgrund deren sie berechtigt sind, für den Verein zu handeln.
- 23) Der Präsident des Vereins ist eine Ehrenfunktion, erteilt dem Mitglied des Vereins mit außergewöhnlichen Ergebnissen in dem Bereich von Weinbau, -anbau, in Önologie mit unvergesslichen Erfolgen an internationalen Weinwettbewerben, mit außerordentlichen Verdiensten um Entwicklung des Weinbaus und -anbaus in der Tschechischen Republik, einschließlich umfangreicher Publikationstätigkeit in den angeführten Fächern, mit ganzer Reihe von neuartigen und experimentalen Verfahren, auf Vorschlag eines der Gründer des Vereins. Der Präsident des Vereins ist so ein Garant der Qualität und Fachlichkeit des Vereins sowie seiner Mitglieder. Der Präsident des Vereins ist ein Mitglied des Vorstands des Vereins.
- 24) Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vereins wurde als Präsident des Vereins genehmigt Doc. Ing. Miloš Michlovský, DrSc.

Teil VI. Prinzipien der Wirtschaft

- 1) Der Verein erwirbt das Vermögen aus diesen Quellen:
- a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Erträge aus dem Vermögen,
 - c. Spenden von natürlichen und juristischen Personen,
 - d. Beiträge und Dotationen aus öffentlichen Quellen.

- 2) Der Vorstand des Vereins wirtschaftet mit Mitteln des Vereins. Für das Wirtschaften mit Mitteln des Vereins ist der Vorstand der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich.
- 3) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein bis zur Höhe seines Vermögens. Einzelne Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- 4) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein werden die bezahlten Beiträge dem Mitglied des Vereins nicht zurückgegeben. Ausnahmsweise, in Fällen, die besonders berücksichtigungswert sind, kann der Vorstand des Vereins über die Rückgabe der bezahlten Beiträge dem Mitglied entscheiden.
- 5) Im Fall des Erlöschens des Vereins werden Aktiva und Passiva unter einzelne Mitglieder des Vereins geteilt. Die Liquidation des Vereins führt der von der Mitgliederversammlung genannte Liquidator durch.

Teil VII. Beiträge

- 1) Der Eintrittsbeitrag des Mitglieds in Höhe von 10.000,- CZK (zehntausend Kronen) hat das Mitglied des Vereins binnen 10 Tage ab Tag seiner Annahme zu bezahlen.
- 2) Der jährliche Mitgliederbeitrag für jeweiliges Jahr hat jedes Mitglied des Vereins in Höhe von 10.000,- CZK (zehntausend Kronen) spätestens bis 15. Januar des jeweiligen Jahres zu bezahlen.
- 3) Aus außerordentlichen Gründen ist der Vorstand des Vereins berechtigt, den Mitgliedern des Vereins die Pflicht aufzuerlegen, den Zweckbeitrag zu bezahlen, der in der Frist fällig ist, die in der Aufforderung zu der Bezahlung des Zweckbeitrags angegeben ist, die an allen Mitglieder des Vereins gesendet wird.
- 4) Die Höhe und Fälligkeit des Eintrittsbeitrags, des jährlichen Mitgliederbeitrags und des Zweckbeitrags kann der Vorstand des Vereins mit seinem Beschluss ändern.
- 5) Sämtliche Mitgliederbeiträge werden für materielle Sicherung des Gegenstands der Tätigkeit des Vereins verwendet. Die Beiträge können auch für die Sicherstellung der Handlung der Organe des Vereins verwendet werden, sowie für die Deckung der zusammenhängenden notwendigen Kosten.

Teil VIII. Abschluss

- 1) Die Bestimmungen dieser Satzungen, wenn es das Bürgerliche Gesetzbuch oder anderes Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, haben den Vorrang vor Bestimmungen des Gesetzes oder Bürgerlichen Gesetzbuches, und die Regelung dieser gesetzlichen Vorschriften, wenn sie von Bestimmungen dieser Satzungen abweichend ist, wird nicht angewendet.
- 2) Diese Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins den 11. Juni 2019 angenommen, sie sind gültig und wirksam ab demselben Datum und zu diesem Tag sind sie ihre völlige Fassung.

In Mikulčice, 11. Juni 2019

Ing. Lubomír Dvořáček, Ph.D.
Vorsitzender des Vereins
Große Weine von großen Weinbergen, e.V.

Doc. Ing. Miloš Michlovský, DrSc.
Mitglied des Vorstands und Präsident des Vereins
Große Weine von großen Weinbergen, e.V.

Ing. Marek Špalek
Mitglied des Vereinsvorstands
Große Weine von großen Weinbergen